



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Eingetragene Partnerschaften: Doppelnamen nur mit Bindestrich**

Der Verfassungsgerichtshof hat heute auf seiner Website folgende Entscheidungen veröffentlicht:

#### **o Keine eingetragene Partnerschaft für heterosexuelles Paar**

Beim Verfassungsgerichtshof hat sich ein heterosexuelles Paar dagegen beschwert, dass ihnen die Behörden eine eingetragene Partnerschaft nach dem Partnerschaft-Gesetz verweigern. Es sei diskriminierend, dass einem heterosexuellen Paar dies nicht ermöglicht wird, weil das Gesetz diese Form der Partnerschaft gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehält.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig ist. Es liegt - auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - innerhalb des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers, wenn er für verschiedengeschlechtliche Paare die Ehe und für gleichgeschlechtliche Paare die eingetragene Partnerschaft vorsieht.

#### **o Eingetragene Partnerschaft: Behörden müssen Doppelnamen mit einem Bindestrich bilden**

Eine weitere Beschwerde in Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft richtete sich gegen eine behördliche Entscheidung, der zu Folge der Doppelname nach der Gründung der eingetragenen Partnerschaft ohne einen Bindestrich zu bilden ist, weil dies im Gesetz so vorgesehen sei.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass mit dem Doppelnamen ohne Bindestrich (also beispielsweise Karl Müller Schmidt statt Karl Müller-Schmidt) erhebliche Nachteile verbunden seien. Schon durch die Schreibweise des Namens werde ersichtlich, dass es sich um die eingetragene Partnerschaft eines homosexuellen Paares handle; der fehlende Bindestrich bewirke ein Outing.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun entschieden, dass das Gesetz keineswegs so zu verstehen ist. Auch im Fall von eingetragenen Partnern ist der Doppelname unter Setzung eines Bindestriches zwischen den beiden Namen zu bilden und zu führen. Nur so ist das Gesetz zu lesen und von den Behörden anzuwenden ("verfassungskonform zu interpretieren"). Andernfalls käme es nämlich zu einer unzulässigen Diskriminierung.

Im Zusammenhang mit der Bindestrich-Frage hat der VfGH im Übrigen auch ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Das Gesetz legt fest, dass ein Antrag auf Namensänderung durch eine eingetragene Partnerschaft nur bei Begründung der Partnerschaft (und danach offenbar nicht mehr) gestellt werden kann. Bei der Ehe ist ein solcher Antrag auch nach Eheschließung noch möglich. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben Zweifel daran, dass es für einen solchen Unterschied zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe einen sachlichen Grund gibt. Es wurde daher ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

B 1405/10

B 518/11

Presseinformation vom 11. November 2011